



VOLLMACHT

Der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Granzin Rechtsanwälte, Wandsbeker Zollstraße 19, 22041 Hamburg, wird in der jeweils aktuellen Zusammensetzung im Hinblick auf die anwaltlichen Berufsträger

hiermit in Sachen:

wegen:

sowohl Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozeßvollmacht für alle Verfahren in allen Instanzen erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Gegner, Schädiger, sonstigen Dritten, ggf. beteiligten Versicherern
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen)
3. Vertretung im privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren.
4. Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO).
5. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen.
6. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten, Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht, Amts-, Land-, und Oberlandesgerichten.
7. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.

Sie umfaßt auch die Befugnis, mit einem evtl. vorhandenen Rechtsschutzversicherer des Vollmachtgebers selbstständig zu korrespondieren, Rechtsschutzdeckungsanfragen zu stellen, diesem ggü. abzurechnen und diesen nötigenfalls - auch ohne vorherigen gesonderten Klagauftrag durch den Vollmachtgeber - auf Zahlung, Freihaltung oder Erteilung der Kostendeckungszusage klageweise in Anspruch zu nehmen, sowie ggf. ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle oder ggü. dem Versicherungsombudsmann e. V., etc. zu führen.

Sie umfaßt ferner die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen (Sie umfaßt nicht die Bevollmächtigung zur Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen.); die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (auch auf (Rechtsreferendare) zu übertragen (Untervollmacht); die Erfolgsaussichten evtl. Rechtsmittel zu prüfen und selbstständig, d. h. ohne vorherige Rücksprache mit dem Vollmachtgeber Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten; den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen; Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand, Abfindungsleistungen, Gehälter und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen; sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Der Vollmachtgeber verzichtet explizit auf die Weiterleitung und/oder die Information von/über Schriftstücke/n, insoweit diese den Vollmachtnehmern in Überschreitung der hier erteilten Empfangsberechtigung zugestellt worden sind oder nach Auffassung der Vollmachtnehmer für das Verfahren nicht von Relevanz sind und bezüglich derer die Kenntnis des Vollmachtgeber entbehrlich erscheint.

Der Vollmachtgeber erteilt zudem die widerrufliche Anweisung, daß im Falle der Entgegennahme von (Fremd-) Geldmittel vom Gegner oder sonstigem Dritten in Form von Teilzahlungen (unabhängig davon, ob ein Teilzahlungsvergleich geschlossen wurde und/oder im Rahmen der Zwangsvollstreckungen beigetrieben wurden) die Weiterleitung ausschließlich nach Beitreibung/Erhalt der Gesamtforderung an den Vollmachtgeber zu erfolgen und eine Weiterleitung von Teilleistungen zu unterbleiben hat.

Der Vollmachtgeber erklärt, vor Unterschriftsleistung die allgemeinen Mandatsbedingungen der Kanzlei Dr. Granzin Rechtsanwälte in der Fassung vom 29.05.2016 zur Kenntnis genommen zu haben und erteilt die Vollmacht unter den Voraussetzungen der allgemeinen Mandatsbedingungen.

Hamburg, den

Unterschrift Vollmachtgeber

**Zustellungen werden lediglich an die Bevollmächtigten erbeten !
(keine Empfangsberechtigung für einseitige Willenserklärungen oder für Aufforderungen zur Arbeitsaufnahme)**